

**Erste Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. November 2011**

vom 3. Mai 2012

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 7 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. November 2011 (AB Uni 38/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 145 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Die Bewerberin / der Bewerber muss mit den vorläufigen Abschlussunterlagen eine von ihrer/seiner Hochschule ausgewiesene, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote vorlegen. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder andere Unterlagen der Hochschule (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende, deutlich ersichtliche vorläufige Durchschnittsnote ausweist.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. April 2012.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von
Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 3. Mai 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles